

Ehrenordnung für die Mitglieder des Rates, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen der Stadt Solingen vom 05. Juni 2003

Der Rat der Stadt Solingen hat aufgrund des § 43 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in seiner Sitzung am 06. Juni 2003 die nachstehende Ehrenordnung beschlossen:

§ 1

Auskünfte über persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse

Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse sowie der Bezirksvertretungen haben dem Oberbürgermeister zu Beginn ihrer Tätigkeit in diesen Gremien Auskunft über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse zu geben, soweit es für die Ausübung ihres Mandats im Hinblick auf mögliche Interessenkonflikte von Bedeutung sein kann.

Anzugeben sind vom Mitglied

Name, Vorname, Anschrift, Familienstand.

Die Auskunftspflicht erstreckt sich insbesondere auf

1. die gegenwärtig ausgeübten Berufe, und zwar bei
 - 1.1. nicht-selbständiger Tätigkeit:
Angabe des Arbeitgebers (mit Branche) und der eigenen Funktion bzw. der dienstlichen Stellung einschl. einer evtl. Betätigung im Betriebsrat, Personalrat o. ä.
 - 1.2. selbständig Gewerbetreibenden:
Angabe der Firma und die Art des Gewerbes
 - 1.3. sonstiger freiberuflicher oder selbständiger Tätigkeit:
Angabe des Berufszweiges
 - 1.4. mehreren ausgeübten Berufen bzw. nebenberuflichen Tätigkeiten:
zusätzlich den Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit
2. vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, eines sonstigen Organs oder Beirates einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung, Anstalt des öffentlichen Rechts, Religionsgemeinschaft und Gebietskörperschaft

3. vergütete und ehrenamtliche Funktionen für Berufsverbände, Wirtschaftsvereinigungen, Gewerkschaften, sonstige Interessenverbände oder ähnliche Organisationen und Vereine sowie Funktionen innerhalb dieser Institutionen
4. Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes oder eines sonstigen leitenden Gremiums eines Vereins oder einer Stiftung
5. Grundbesitz innerhalb des Gebietes der Stadt Solingen
6. Beteiligungen an Unternehmen mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt Solingen

§ 2

Auskünfte in besonderen Fällen

Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse sowie der Bezirksvertretungen haben dem Oberbürgermeister anzuzeigen:

1. vergütete Tätigkeiten der Beratung, Vertretung fremder Interessen und Erstattung von Gutachten soweit diese Tätigkeiten außerhalb des ausgeübten Berufes und Mandates übernommen werden,
2. Personen, zu denen wegen persönlicher Beziehungen Ausschließungsgründe gemäß § 31 GO NW vorliegen können, wenn diese Personen bei der Stadt oder einer Gesellschaft mit mehrheitlicher städtischer Beteiligung beschäftigt oder sonst für diese tätig sind; anzugeben sind auch Dienststelle und Funktion dieser Personen.

Die Anzeigepflicht umfasst nicht die Mitteilung von Tatsachen über Dritte, für die das Mitglied des Rates, eines Ausschusses und/oder einer Bezirksvertretung gesetzliche Zeugnisverweigerungsrechte oder Verschwiegenheitspflichten geltend machen kann.

§ 3

Spenden

- (1) Mitglieder des Rates der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen sind Amtsträger und unterliegen somit bei der Entgegennahme von Geldspenden und geldwerten Zuwendungen aller Art dem strafrechtlich sanktionierten Verbot der Vorteilsannahme und Bestechlichkeit (§§ 331 ff StGB)
- (2) Auf die Regelungen im Parteienfinanzierungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung wird insbesondere hingewiesen.

§ 4

Klärung von Zweifelsfragen

In Zweifelsfällen ist das Rats- oder Ausschussmitglied oder das Mitglied der Bezirksvertretung verpflichtet, sich durch Rückfragen beim Oberbürgermeister über die Auslegung der Bestimmungen zu vergewissern. Die Vorschriften der Gemeindeordnung (§§ 31 ff.) bleiben unberührt.

§ 5

Anzeigefrist

Die Anzeige erfolgt binnen sechs Wochen nach Erwerb der Mitgliedschaft oder einer Änderung der anzuzeigenden Verhältnisse gegenüber dem Oberbürgermeister.

§ 6

Hinweise auf Mitgliedschaft

Werbende Hinweise auf die Mitgliedschaft im Rat, in Ausschüssen oder Bezirksvertretungen in beruflichen oder geschäftlichen Angelegenheiten sind unzulässig.

§ 7

Feststellung von Verstößen gegen Auskunftsverpflichtungen

Wird ein Vorwurf erhoben, dass ein Rats- oder Ausschussmitglied oder ein Mitglied der Bezirksvertretung gegen die Auskunftsverpflichtung verstoßen hat, so hat der Oberbürgermeister den Sachverhalt aufzuklären und den Betroffenen anzuhören.

Gleiches gilt, wenn ein Mitglied des Rates, eines Ausschusses und/oder einer Bezirksvertretung dieses Verfahren gegen sich selbst beantragt.

Ergeben sich konkrete Anhaltspunkte für einen Verstoß, so hat der Oberbürgermeister der/dem Vorsitzenden der Fraktion des Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wird ein Verstoß festgestellt, so teilt der Oberbürgermeister das Ergebnis der Überprüfung den Mitgliedern des Ehrenrates mit, dem der Oberbürgermeister und die Vorsitzenden der im Rat vertretenen Fraktionen angehören. Der Oberbürgermeister beruft den Ehrenrat ein.

§ 8

Behandlung der erteilten Auskünfte

Die aufgrund dieser Regelung gemachten Angaben sind grundsätzlich vertraulich zu behandeln.

Name, Anschrift, die ausgeübten Berufe sowie andere vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten sowie Funktionen werden im Handbuch des Rates veröffentlicht.

Der Oberbürgermeister erstattet dem Haupt- und Verwaltungsausschuss jährlich Bericht über die Einhaltung der Ehrenordnung.

Nach Ausscheiden aus dem Rat, dem Ausschuss oder der Bezirksvertretung werden die Angaben unverzüglich gelöscht bzw. vernichtet.